

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Bezugspreis: Vierteljährlich 30 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Neugasse 11) von Herrn Friseur Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die 1spaltige Zeitung oder deren Raum mit 20 Pf. berechnet. Schluß der Anzeigen-Ausnahme Freitag nachmittag 2 Uhr. — Fernsprecher Amt Siegmar 244. Vereinssätze können nicht durch Fernsprecher aufgegeben werden.

Nr. 49

Sonnabend, den 8. Dezember

1917

Öffentliche Aufforderung

Meldung zwecks Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917 werden die nachstehend aufgeführten Personen aufgefordert, soweit sie ihren Wohnort im Bezirk der unterzeichneten Amtshauptmannschaft haben, sich in der Zeit vom 5. Dezember bis zum 12. Dezember 1917 bei der für ihren Wohnort zuständigen Ortsbehörde persönlich zu melden, um die für die Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen erforderlichen Angaben zu machen:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht:
 - a. zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder
 - b. auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,
2. alle männlichen Angehörigen der Österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiet des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Nicht nochmals zu melden brauchen sich diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die sich bei der ersten Eintragung auf Grund der Verordnung vom 1. März 1917 oder aus Anlaß eines späteren Stellen- oder Wohnungswechsels bei der von der Ortsbehörde angegebenen Stelle oder beim Einberufungsausschuß anmeldet haben und dies durch Vorlegung des abgestempelten Abreißstreifens der Meldekarte nachweisen können.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zum 10. Dezember 1917 schriftlich ordnungsgemäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte meldet. Die schriftliche Meldung folgt durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte bei der Ortsbehörde oder durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte in offenem, unfrankiertem Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Bezahlung der ausgefüllten und gefüllten Meldebefestigung. Diese Befestigung ist sorgfältig zu bewahren. Die Abgabe der ausgefüllten Meldekarten bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt (Postagentur) kann auch durch den Arbeitgeber, bei Beamten durch die vorgesetzte Dienstbehörde erfolgen.

Für die öffentlichen oder privaten Anstalten (Straf-, Besserungs-, Heilanstalten usw.) mit Einschluß geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) untergebrachten Meldepflichtigen hat der Anstaltsleiter oder von ihm dazu bestellte Vertreter die Meldung schriftlich unter ordnungsgemäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte bis zum 12. Dezember 1917 entweder durch Ablieferung bei der zuständigen Ortsbehörde oder durch Abgabe bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Bezahlung der Meldebefestigung zu nehmen. Auf Antrag eines Anstaltsleiters kann die für seinen Wohnort zuständige Sammelstelle annehmen, die Melbungen ganz oder teilweise auf Kosten zu erstatten.

Die Meldekarten nebst Umschlag für die schriftliche Meldung werden bei der Ortsbehörde unentgeltlich ausgegeben. Dort sind auch gegen Zahlung von 10 Pf. für das Stück die Bekanntmachungen zur Ausstellung des Stellen- und Wohnungswechsels erhältlich, zu deren Aushang nach § 12 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917 jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, der in seinem Betriebe Hilfsdienstpflichtige beschäftigt.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann durch den Einberufungsausschuß mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird, mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden.

Wer Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer in einer Meldung wissentlich irrtümlich oder unvollständig Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter, der in einer Meldung wissentlich irrtümlich oder unvollständig Angaben macht, sowie den Meldepflichtigen selbst, der in einem solchen Falle dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter gegenüber derartige Angaben macht.

Chemnitz, den 28. November 1917. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Vorliegende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 29. November 1917.

Die Gemeindevorstände.

Nachstehende Bekanntmachungen der Königl. Amtshauptmannschaft Chemnitz werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 7. Dezember 1917.

Bestimmungen über Milch-, Butter-, Quark- und Käseverbrauch, Verarbeitung und Verkauf im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

A. Vollmilch.

1. Selbstverbrauch.

Selbstversorger dürfen täglich $\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch für die Person verbrauchen.

Selbstversorger sind die Kühhälter nebst ihren Haushalt- und denjenigen Wirtschaftsangehörigen, welche herkömmlich die Gewinnung von Vollmilch einen Teil der Ernährung bilden.

Kühhälter im Sinne der Vorschriften über die Selbstversorgung ist nur, wer Milchvieh für eigene Ernährung im eigenen Betriebe hält.

Abgabe von Vollmilch an Kriegsgefangene, auch in Speisen, ist verboten.

2. Versütterung.

Es ist nur erlaubt, Vollmilch an junge Kübeln bis zum Alter von 6 Wochen in einer Menge von höchstens 6 Litern täglich zu versüttern.

3. Verarbeitung.

Vollmilch darf zu Butter verarbeitet werden, sofern und solange kein besonderes Verbot erfolgt ist.

4. Abgabe an Verbraucher.

Vollmilch darf nur gegen Vollmilchkarten an Verbraucher verkauft werden.

5. Ablieferung.

Alle Vollmilch, die nicht in der eigenen Wirtschaft verbraucht, versüttert, oder zu Butter verarbeitet nicht gegen Marken verkauft, auch nicht an die zuständige Sammelstelle oder an Milchhändler an sonstige Großabnehmer geliefert wird, ist an eine Molkerei zu liefern.

B. Butter.

1. Selbstverbrauch.

Von den Butterzeugern darf auf den Kopf der Haushalte- und befähigten Wirtschaftsangehörigen wöchentlich $\frac{1}{4}$ Pfund Butter verbraucht werden.

Kriegsgefangenen darf keine Butter gegeben werden.

2. Abgabe an Verbraucher.

Die unentgeltliche Abgabe und der Verkauf von Butter an nicht von der Wirtschaft befähigte Personen, sowie der Austausch von Butter gegen andere Waren ist verboten.

Verboten ist somit auch jeder Verkauf vom Erzeuger an den Verbraucher auch im Orte selbst an Marken.

3. Ablieferung.

Die über den Bedarf für den zulässigen Selbstverbrauch erzeugte Butter ist an die zuständige Sammelstelle oder deren Beauftragte restlos abzuliefern.

C. Mager- und Buttermilk.

1. Selbstverbrauch und Versütterung.

Die Kühhälter dürfen insgesamt höchstens bis zu 40% der selbstgewonnenen Mager- und Buttermilk in der eigenen Wirtschaft zur Befestigung der Haushalte- und Wirtschaftsangehörigen, Landarbeiter, Schnitter, Saisonarbeiter und Kriegsgefangenen als Milch oder Quark und zur Verarbeitung gebrauchen.

2. Abgabe an Verbraucher.

Mager- und Buttermilk dürfen nur gegen Marken der Landespachtarie an Verbraucher verkauft werden.

3. Verarbeitung.

Die übrigbleibende Magermilch (mindestens 60% der erzeugten Menge abzüglich der verkaufen Magermilch) ist zu Quark zu verarbeiten.

D. Quark.

Die Kühhälter dürfen zur Beköstigung ihrer Haushalte- und Wirtschaftsangehörigen nur Quark, der aus den ihnen zustehenden 40% Magermilch hergestellt ist, verbrauchen.

2. Versütterung.

Die Kühhälter dürfen nur die ihnen zur Verwendung in der Wirtschaft freigegebene Magermilch (siehe oben unter C 1) in Form von Quark versüttern.

3. Abgabe an Verbraucher.

Die unentgeltliche Abgabe und der Verkauf von Quark und Quarkkäse an nicht von der Wirtschaft befähigte Personen, sowie der Austausch von Quark gegen andere Waren ist verboten.

4. Ablieferung.

Sämtlicher Quark, der über das Maß der im eigenen Haushalte bzw. in der eigenen Wirtschaft benötigten zulässigen Menge erzeugt wird, ist in gutem, trockenem Zustande (mit höchstens 75% Wassergehalt) an die zuständige Sammelstelle oder an deren Beauftragte abzuliefern.

Das von der Sammelstelle bei der Ablieferung festgestellte Gewicht der Butter und des Quarks ist für die Bezahlung maßgebend.

Die Sammelstelle hat den Erzeugern bei jeder Ablieferung eine Bescheinigung auszuhändigen und behält eine vom Erzeuger unterschriebene Abschrift davon.

Alle eingenommenen Marken und Bescheinigungen sind sorgfältig aufzuheben und mit den Milchberichten wöchentlich abzugeben.

Zurückerhöhungen gegen die erlassenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die milchwirtschaftlichen Betriebe werden durch einen Revisor nachgeprüft.

Der Kommunalverband wird gegen die Kühhälter, Gemeinden und Gutsbezirke, die ihren Verpflichtungen in Bezug auf Ablieferung von Milch, Butter, Quark und Käse nicht nachkommen, mit Zwangsmittelregeln einzureihen. Es würde insbesondere das Verbotieren der Milch in den einzelnen Wirtschaften gänzlich verboten und die Ablieferung aller Milch, die nicht nachweislich in der Wirtschaft verbraucht oder gegen Marken verkauft wird, an eine Molkerei bzw. Extrahierungsstation angeordnet werden.

Diese Bestimmungen treten am 16. Dezember 1917 in Kraft.

Chemnitz, am 5. Dezember 1917.

4872 K. F. II.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Bestimmungen über die Erstattung von wöchentlichen Milchberichten im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

1. Jeder Halter von Milchkühen hat für jede Woche einen Bericht über Gewinnung, Bewertung und Verkauf von Vollmilch und der aus ihr gewonnenen Erzeugnisse zu erstatten. Die Berichte sind auch dann zu erstatten, wenn die Käse trocken stehen.

Zu dem Berichte ist der vom Kommunalverband ausgegebene Vordruck zu verwenden.

Die Eintragung in den Milchbericht ist täglich vorzunehmen.

Am Sonntag einer jeden Woche ist nach der letzten Eintragung der Milchbericht dem Vordruck gemäß auszurechnen und spätestens am Montag abend bei der Gemeindebehörde des Wohnortes (Stadtrat, Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher) oder der sonst vom Kommunalverband bestimmten Stelle abzugeben. In den selbständigen Gutsbezirken haben die Gutsvorsteher die Milchberichte bis zum Montag abend bei der Bezirksverrechnungsstelle, Köhsdorf unmittelbar einzureichen.

2. Sämtliche Sammelstellen und gewerbliche Molkereien sind angewiesen worden, bei dem Ankauf von Milch und Milchprodukten dem Erzeuger eine Empfangsberechtigung zu erteilen, und sich von dem Erzeuger eine gleichlautende Lieferungsberechtigung ausstellen zu lassen.

3. Die in der Woche vom Montag bis einschließlich Sonntag eingenommenen Marken und Bescheinigungen von Sammelstellen und Molkereien über die Ablieferung von Milch, Butter, Quark und Käse sind in einem Briefumschlag nach dem vom Kommunalverband ausgegebenen Muster sorgfältig zu klemmen und zusammen mit dem Milchbericht spätestens am Montag abend bei der Gemeindebehörde oder der von ihr bestimmten Stelle einzureichen. Vor der Einreichung ist der Aufdruck auf dem Briefumschlag auszufüllen.

Die Vordrücke für die Milchberichte und die Briefumschläge sind von der Gemeindebehörde oder der sonst bestimmten Stelle bzw. vom Kommunalverband unentgeltlich zu beziehen.

4. Die Gemeindebehörden oder sonst bestimmten Stellen haben darauf zu achten, daß sämtliche Kühhälter die Milchberichte rechtzeitig und richtig unterschrieben einreichen, und zu prüfen, ob die eingereichten Milchberichte ordnungsgemäß ausgefüllt und ob die Eintragungen, insbesondere die Angaben über die Milchgewinnung glaubhaft sind. Die Milchberichte sind spätestens am Mittwoch einer jeden Woche nebst den bei ihnen eingereichten Briefumschlägen mit den Belegen an die Bezirkverrechnungsstelle in Köhsdorf weiterzugeben.

5. Zurückerhöhungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

6. Diese Bestimmungen treten am 16. Dezember 1917 in Kraft.

Chemnitz, am 5. Dezember 1917.

4872 K. F. II.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Butterhöchstpreise

im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Auf Grund der Verordnung des Präsidienten des Kriegsernährungsamtes vom 25. August 1917 — Reichsgesetzblatt S. 731 — wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz mit Einschluß der Stadt Limbach der von den Butter-Sammelstellen des Bezirks zu zahlende Preis für abgelieferte Butter bester Sorte auf 2,60 Pf. für das Pfund festgesetzt.

Der Kleinhandelselternspreis für die in den Gemeinden zum Verkauf kommende Butter wird vor jeder Verteilung besonders durch die Hauptbutterverteilungsstelle in Köhsdorf bestimmt und öffentlich durch die Gemeindebehörden in ortüblicher Weise bekanntgemacht.

Wer die Höchstpreise überbreitet — Verkäufer sowohl wie Käufer —, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt, außerdem kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schulden öffentlich bekanntzumachen ist.

Diese Bekanntmachung tritt am 16. Dezember 1917 in Kraft.

Die vom Kommunalverband oder der Amtshauptmannschaft erlassenen Bekanntmachungen über Butterhöchstpreise vom 11. November 1915 — Chemnitzer Tageblatt vom 12. November 1915, Nr. 314 — und vom 16. Januar 1917 — Chemnitzer Tageblatt vom 17. Januar 1917, Nr. 15 — sowie vom 17. März 1917 — Chemnitzer Tageblatt vom 18. März 1917, Nr. 75 — treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Chemnitz, am 5. Dezember 1917.

4240 K. F. II.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 5. Dezember 1917.

Die Gemeindevorstände.

Bernichtung der Sperlinge.

Es ist viel darüber geklagt worden, daß die Sperlinge seit Ausbruch des Krieges mangels anderweitiger Nahrung die Weizen-, Getreide- und Haferfelder und Obst- und Gemüseplantagen in stärkerem Maße als früher heimsuchen und Ernteschädigungen verursachen, die unter den heutigen Verhältnissen schwer ins

Nach einem vom Königlichen Ministerium des Innern von der landwirtschaftl. Versuchsstation in Dresden herbeigezogenen Gutachten kommen für die Bekämpfung der Sperlinge noch folgende Maßnahmen in Betracht:

1. Im Winter, wenn die Nahrung knapp wird, bietet das Fangen der Sperlinge einen Erfolg. Zum Fangen sind besonders die Schlagneule von K. G. A. Müller in Schlotheim in Thüringen geeignet. Das Aufstellen und Bedienen dieser Neule ist zuverlässigen Personen zu übertragen, die für die Freilassung ins Netz gegangener nützlicher Vögel (Hühner, Meisen usw.) Gewähren bieten.

2. Als ein sehr wirksames und überall ohne Nachteil und wesentliche Kosten ausführbares Mittel erwies sich das Zerstören der Sperlingsbrut an Stellen, die der Sperling als Nistplatz bevorzugt (Dachsteine, Balkenwurzlinge usw.). Der Erfolg dieses Mittels wird ebenfalls erhöht, wenn durch Aufhängen von Sperlingeneckern für Vermehrung der Nistgelegenheiten gesorgt wird. Sobald der Sperling die Nester bezogen hat und brütet, werden sie ausgenommen. Dieses Verfahren wird wiederholt, sobald eine neue Brut beginnt, muß aber gewissenhaft besorgt werden, wenn die Nester wirklich der Vernichtung und nicht der Vermehrung der Sperlinge dienen sollen.

Aus Altsäulen für Singvögel, die von Sperlingen begangen sind, was man bereits an dem niedrlichen Nistbau mit herabhängenden Strohdolmen erkennt, wird die Sperlingsbrut durch Ausschütteln der Räume entfernt. Sperlingeneister zum Aufhängen liefert die Firma Walter Menzel, Dachziegelwerk in Holzhausen bei Leuba in Sachsen zum Preise von 20 Pfsg. für das Stück.

3. Erlaubnis zum Abschießen von Sperlingen als einer gemeinnützigen Tätigkeit ist hinreichend zuverlässigen Personen, Blazzenbauern und Viehhabern, häufig in möglichst entgegenkommender Weise zu erteilen.

4. Das Vergiften der Sperlinge mit Strichalin-Welzen ist auf eingefriedigte Räume, Speicher usw. zu beschränken, in die der Sperling eindringt, andere nützliche Vögel aber und sonstiges Geflügel keinen Zutritt haben.

Der Erfolg der Bekämpfung der Sperlingoplage hängt von der allgemeinen Durchführung der vorstehend unter Pkt. 1-4 genannten Maßnahmen im ganzen Lande ab.

Zu Pkt. 1. Um zum Fangen der Sperlinge angemessen zu haben, hat das Königl. Ministerium des Innern die Gewährung einer Fangprämie von 5 Pfsg. für je einen abgeschossenen Sperling aus Staatsmitteln in Aussicht gestellt. Fangprämien sollen zunächst nur für die vom 30. April 1918 abgelierte Beweisstücke vergeben werden. Die Gemeindebehörde hat über die verlagsweise aus der Gemeindekasse zu zahlenden Fangprämien eine genaue Nachweisung zu führen und die Nachweisung bis zum 16. Mai 1918 zur Vermeidung des Verfalls der Forderung zur Amtshauptmannschaft. Rasse zwecks Erstattung des verlegten Beitrags einzurichten.

Zu Pkt. 2. Das Zerstören der Brutstätten der Sperlinge wird den Gemeinden hiermit besonders zur Pflicht gemacht. Zum Anträge von Sperlingeneistern ist das Ministerium des Innern evtl. bereit, bedürftigen Gemeinden auf Antrag — dieser wäre bei der Amtshauptmannschaft einzureichen — Beihilfen bis zur vollen Höhe des Kaufpreises zu gewähren.

Eine nähere Anweisung über die Vertilgung der Sperlinge durch aufgehängende Rüstfältchen enthält die Nr. 13 der Sächs. landwirtschaftl. Zeitschrift vom 30. März 1912, Seite 164/165.

Zu Pkt. 3. Zur Erteilung der Schieherlaubnis ist im vorliegenden Falle nur die Amtshauptmannschaft zuständig. Dagegenhende Gedanke würden bei der Gemeindebehörde eingereichen und von dieser mit Ausprache über die Zuverlässigkeit des Nachsuchenden und die Lage des Grundstückes, auf dem der Abschuß erfolgen soll, an die Amtshauptmannschaft weiterzugeben sein.

Königliche Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss, am 7. Dezember 1917.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Warenumsatzstempels für das Kalenderjahr 1917.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichstempelgesetz werden die zur Errichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften aufgefordert, den steuerpflichtigen Jahresbetrag ihres Warenumsatzes für das Kalenderjahr 1917 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1918 der zuständigen Steuerstelle schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Die zuständigen Steuerstellen sind:
a) je für den Bezirk ihrer Gemeinde die Stadträte der Städte mit der revidierten Städteordnung, die Bürgermeister der übrigen Städte und die Gemeindevorstände der Landgemeinden,
b) für die selbständigen Gutsbezirke in den hauptzollamtlichen Bezirken Bautzen, Chemnitz, Dresden II, Leipzig II, Plauen, Zittau und Zwickau die Hauptzollämter,
c) überdies für die selbständigen Gutsbezirke in den Hauptzollamtbezirken Annaberg und Freiberg das Hauptzollamt Chemnitz,

in den Hauptzollamtbezirken Dresden I, Meißen, Pirna und Schandau das Hauptzollamt Dresden II,
in den Hauptzollamtbezirken Grimma und Leipzig I das Hauptzollamt Leipzig II,
in dem Hauptzollamtbezirk Görlitz das Hauptzollamt Bautzen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartengutes sowie der Bergwerksbetrieb.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflicht zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 Mark bis 30000 Mark ein.

Zur Errichtung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Soweit solche den Anmeldepflichtigen noch nicht zugefertigt sind, können sie bei den Steuerstellen kostenlos entnommen werden. Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn Ihnen Anmeldeordnungen nicht zugegangen sind.

Dresden, am 1. Dezember 1917.

Königliche Generalzolldirektion.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die eingetretene kältere Jahreszeit werden die Grundstücksbesitzer bez. deren

Kirchliche Nachrichten.

Parochie Reichenbrand.

Am 2. Advent, den 9. Dezember, Vorm. 9 Uhr Predigtgottesdienst: Hilfgeistlicher Schwarze.

Dienstag Abend 8 Uhr Jungfrauenverein.

Mittwoch Abend 8 Uhr Kriegsbesuch mit Abendmahl: Hilfgeistlicher Schwarze.

Donnerstag Nachm. 2 Uhr Großmutterchenverein, Abend 8 Uhr Mähabend.

Wochwoche: Pfarrer Rehn.

Parochie Rabenstein.

Am 2. Advent, 9. Dezember, Vorm. 9 Uhr Predigtgottesdienst mit Weißt und hell. Abendmahl: Pfarrer Kirbach.

Vorm. 9/11 Uhr Konfirmandengottesdienst: Hilfgeistlicher Leidhold.

Abends 8 Uhr Versammlung des ev. Junglingsvereins.

Montag 1/8 Uhr Probe der Mitglieder des kath. Jugendvereins.

Montag 8 Uhr Vorstandssitzung des Hausväterverbands im Weißen Adler.

Wittwoch 8 Uhr Versammlung des ev. Jungfrauenvereins.

Freitag 8 Uhr Kriegsbesuch: Hilfgeistlicher Leidhold.

Wochenamt: Pfarrer Kirbach.

Rabenstein. Da das Gotteshaus auch bei größerer Kälte nicht geheizt werden kann, wird vom Sonntage an der Gottesdienst in abgekürzter Form gehalten werden.

Rabenstein. Bei der diesigen Gemeinde-Sparfasse wurden im Monat November 1917 200 Einzahlungen im Betrage von 31642 M. Pf. geleistet; dagegen erfolgten 82 Rückzahlungen im Betrage von 10685 M. 80 Pf. Die Spartenannahme betrug 31713 M. 81 Pf., die Gesamtaufgabe 23148 M. 88 Pf. und der bare Kassendienst am Schlusse des Monats 8768 M. 12 Pf. Der gesamte Geldsummensatz im Monat November beläuft sich auf 59862 M. 64 Pf.

Für Aufgeber von Zeitungsanzeigen.

1. Verbot anonymer Anzeigen. (Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915; R. G. Bl. S. 827.)

Anzeigen, in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Beleuchtstoffe, Düngemittel oder Gegenstände des Kriegsbedarfs angeboten werden, oder

in denen zur Abgabe von Angeboten über solche Gegenstände aufgefordert wird, dürfen in periodischen Druckschriften nur mit Angabe des Namens oder der Firma sowie der Wohnung oder der Geschäftsstelle des Anzeigenden zum Abdruck gebracht werden.

2.) Genehmigung von Anzeigen über An- und Verkauf von Lebens- und Futtermitteln. (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Juni 1916; R. G. Bl. S. 581.)

Nach § 12 dieser Verordnung ist es verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, des Wohnorts des Anzeigenden sich zum Erwerbe von Lebens- und Futtermitteln zu erbeiten oder zur Abgabe von Preisangeboten auf sie aufzufordern,

2. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung solcher Geschäftsaufgaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

3.) Genehmigung von Anzeigen über An- und Verkauf von Arzneimitteln. (Bundesratsverordnung vom 22. März 1917; R. G. Bl. S. 270.)

Nach § 10 dieser Verordnung sowie der Ausführungsverordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 28. März 1917 (Sächs. Staatszeitung Nr. 106) ist es verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat) sich zum Erwerbe von Arzneimitteln zu erbeiten,

2. zur Abgabe von Preisangeboten auf Arzneimittel aufzufordern,

Stellvertreter auf strengste Einhaltung der Bestimmungen des Regulatios, die Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und des Verkehrs auf den Straßen betr. hingewiesen.

Insbesondere sind die Besitzer von Grundstücken verpflichtet:

1. bei jedem Schneefall durch Auswerfen des Schnees unmittelbar an ihren Häusern und um zu unterhalten;
2. bei Frost die an den Dächern oder Dachrinnen von unmittelbar an Straßen und Fußwegen anliegenden Häusern sich bildenden Eisapfeln, sowie den über die Dächer überhängenden Schneen abzuholen;
3. bei Glätte die Fußwege mit Sand so oft zu bestreuen, als dieses zur Sicherung der Fußgänger erforderlich erscheint, um Unfälle, welche andernfalls aus der gesetzlichen Haftpflicht hergeleitet werden könnten, zu vermeiden;
4. durch Beseitigung von Schnee und Eis insbesondere aus den Gräben das Ablauen des Wassers tunlich zu fördern;
5. die vor den Häusern befindlichen Schleusen offen zu halten, überhaupt für das Abfließen des Tages- und Abfallwassers beforgt zu sein.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß zufolge Anordnung der Königl. Amtshauptmannschaft Chemnitz das Fahren mit Rutschfahrtstüten (das sog. Rodeln) und das Schlittschuhlaufen auf öffentlichen Wegen verboten ist. Um Eltern, Väger und Erzieher ergibt das Gesuch, auf ihre Kinder und Pflegeobligaten wegen Beachtung des Verbots in geeigneter Weise einzutragen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 14 des vorgenannten Regulatios, in Verbindung mit § 366, 10 des Reichsstrafrechts mit einer Geldstrafe bis zu 30 M.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss, am 7. Dezember 1917.

Die Gemeindevorstände.

Weihnachtsliebesgaben.

Das vierte Kriegs-Weihnachtsfest naht wieder heran. Unsere Truppen werden dasselbe nochmals fern der Heimat verleben müssen.

Wir wollen deshalb auch in diesem Jahre unseren Feldgrauen durch Zusendung von Liebesgaben eine Weihnachtsfreude bereiten.

Die geehrte Einwohnerschaft bitten wir daher, unser Vorhaben durch Zuweisung von Geldspenden freundlich unterstützen zu wollen.

Für Erfüllung unserer Bitte im voraus herzlichsten Dank.

Tiegar, am 20. November 1917. Der Kriegshilfsausschuss.

Klinger, Vorsitzender.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der seitige Stellvertretende Sparkassen-Kassierer Herr Friedrich Emil Müller aus Adorf i. V.

heute als Gegenbuchführer für die heilige Sparkasse in Pflicht genommen worden ist.

Siegmar, am 1. Dezember 1917. Der Gemeinderat. Klinger, Gemeindevorstand.

Wasserwerk Rabenstein.

Um die hiesigen Hausbesitzer ic., deren Grundstücke an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind, vor Schaden zu bewahren, wird mit Eintritt der kälteren Jahreszeit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Wassermeister gut einzupaden und vor Frost zu schützen sind.

Bei stärkerer Kälte sind außerdem die Wasserleitungen abzusperren und dadurch vor dem Eingefrieren und Zerplatzen zu schützen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 6. Dezember 1917.

Pferdevormusterung.

Alle Pferdebesitzer von Rabenstein werden für die am Montag, den 19. Dezember, vorm. von 8 Uhr vor dem Rathaus stattfindenden Pferdevormusterung noch besonders aufmerksam gemacht. Alle Pferde sind vorzuführen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 7. Dezember 1917.

Im Rittergute Niederrabenstein:

- a) eine herrschaftliche Wohnung mit Parkgenüß zu vermieten,
- b) ca. 200000 Stück gebrannte Ziegel zu verkaufen,
- c) ein zweiflügiger leichter Parkwagen zu kaufen gesucht.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 6. Dezember 1917.

Familien-Unterstützung.

Die Auszahlung der Bezirksunterstützung an die Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften für den Monat Dezember 1917 soll

Montag, den 17. Dezember d. J.

vom vorm. 8—12 Uhr für die Markeninhaber 1—260

und nachm. 2—5 Uhr für die Markeninhaber 261—Ende

im bietigen Rathaus

und zwar genau der Markennummer nach erfolgen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 7. Dezember 1917.

Beauten-Verpflichtung.

Heute sind Herr Karl Friedrich Berthold von hier als Hilfsschuhmann und Straßenwärtergehilfe und Fräulein Elsa Rottluss, bisher Hilfsarbeiterin in Chemnitz, als Verwaltungsgesellin in Pflicht genommen worden.

Rottluss, am 1. Dezember 1917.

Der Gemeindevorstand.

3. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Arzneimitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

4.) Genehmigung von Anzeigen über An- und Verkauf von Tabakwaren. (Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917; R. G. Bl. S. 563.)

Nach § 10 dieser Verordnung, sowie der Ausführungsverordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1917 (Sächs. Staatszeitung Nr. 166) ist es verboten, in periodischen Druckschrif

und müsse doch ihr Leid einem Dritten klagen, weil sie sonst nicht mehr den Mut zu leben habe. Diese letzte Wendung machte Frau Waltershausen lächelnd, denn sie kannte Frau Königsheim gut genug, um zu wissen, daß sie ernsthaft den Tod zu denken nicht einmal das Herz hatte.

Eigentlich sehr zur Unzeit überraschte Frau v. Königsheim die verwitwete Professorin, wo diese sich nicht gerne waren ließ, denn Frau Waltershausen hatte bald nach dem Tode ihres Gatten ein Erziehungsinstitut für Kinder eröffnet. Sie befand sich gerade lehrend, mahnend und ermunternd im geräumigen Arbeitszimmer der Kinder und hatte die verschiedensten Fragen nach allen Seiten hin zu beantworten. Das eine junge Mädchen schrieb eine englische Arbeit ins Reine, das andere übersegte aus dem Deutschen das Französische; ein drittes Kind trieb Geschichte, ein vierter schrieb. Im Nebenzimmer lüfteten zwei Kinder ein vierzigstöckiges Städtchen auf dem Piano, schwangen bisweilen einen frischen Ton an und musterten von Frau Waltershausen zu starker Aufmerksamkeit ermahnt werden.

Es summte und schwirrte durcheinander wie in einem Bienenvorlebe und es gehörte ebensoviel Charakterstärke, wie körperliche Kraft und Bejnoumenheit dazu, um in diesem summenden Gewühl nicht die Ruhe zu verlieren und jede körperliche Spannung niederzuhalten.

Frau Waltershausen sah sich plötzlich der Freundin gegenüber. Frau v. Königsheim war, wahrscheinlich durch Geräusch angelockt, gleich in das Arbeitszimmer der Kinder getreten. Sögernd blieb sie an der Tür stehen und ihre Miene drückte das höchste Erstaunen aus.

"In dieser Schulstube hälst Du Dich auf?" fragte sie Freundin, nachdem sie von derselben aufs herzlichste willkommen und in ein angenehmes Zimmer geleitet wurde. "Wie kannst Du das ertragen! Du mußt ja unverwüstliche Herzen haben!"

"Ich kann es schon ertragen, Adelheid," versetzte Frau Waltershausen, "und dann bin ich auch daran gewöhnt. Ich würde sehr viel entbehren, wenn ich diese Kinder nicht mehr um mich sehe."

"Du fühlst Dich also wohl in diesem Spektakel?"

"Ich kann sagen, daß ich mich in solcher Umgebung wirklich fühle."

"O, Du Beneidenswerte!" rief Frau v. Königsheim aus. "Dich entzückt, glaube ich, alles, was andere toll machen könnten! Glücklich . . . Ich, ach, ich bin es nicht! Ich bin es schon lange nicht mehr."

Frau Waltershausen schwieg eine Weile, dann sagte sie, die etwas stärker gewordene Frau, deren Teint ungewöhnlich weiß war, still beobachtend:

"Du wolltest mich um Rat fragen? Ich werde Dein Vertrauen nicht missbrauchen."

"So ist es," versetzte Frau v. Königsheim ein wenig zerstreut. "Aber wo soll ich anfangen! Es hat sich so viel verändert in der Zeit, seit wir uns nicht gesehen und gesprochen haben. Hast Du von mir nichts gehört in Deinem Elternhaus — denn das muß es ja sein, da Du Dich selbst glücklich nennst?"

"Der Beruf, dem ich mich gewidmet habe, hält mich fest im Hause, und wenn man nach Neugkeiten nicht fragt, erfährt man wenig."

Frau v. Königsheim bewegte ihren schön frisierten Kopf zustimmend, aber offenbar zerstreut.

"Und Du hast auch nichts über meinen Mann gehört, ehe er starb?"

"Nichis, was mir hätte auffallen können."

"Dann mußt Du die ganze Wahrheit von mir erfahren," fuhr Frau v. Königsheim mit steigender Heftigkeit fort. "Hanno hat mich in unsagbares Elend geführt."

"Adelheid!"

"Ich kann es jetzt nicht anders sagen. Schon in den ersten glücklichen Jahren unserer Ehe war er ein Spieler und hat in dieser seiner wildesten Leidenschaft sein und mein Vermögen verschwendet, bis er tief verschuldet, ja sehr tief verschuldet war."

"Aber, Adelheid, Dein seliger Gatte schlummert doch schon lange unter dem grünen Rasen, wie kannst Du nur so von ihm sprechen!"

"Habe ich nicht jetzt unter den Folgen zu leiden — bin ich nicht dazu gezwungen, die schönste Zeit meines Lebens unter allen Entbehrungen zuzubringen?"

"So schlimm wird es nicht sein!"

"Nicht schlimm? Mit dem feinsten Tast, der nur geborenen Kavalieren eigen ist, und mit dem tödlichsten Humor

hat er das Geld verspielt, bis es alle war — dann wollte er sein Erbgut selbst bewirtschaften und starb."

"Was wurde aus dem Gut? Er war doch sonst nicht ganz ohne Vermögen bei seinem so frühzeitigen Tode. Mein geliebter Gatte und ich haben ihn sehr bedauert, als wir die schmerzliche Nachricht erfahren und mein herzensguter Edgar mußte ihm so schnell im Tode folgen." Fortsetzung folgt.

Freie Bahn dem Tüchtigen.

Das beste Wort, das Kanzler Bethmann einst sprach,

— Man spricht es bei jeder Gelegenheit nach —
Heißt stolz: "Dem Tüchtigen frei sei die Bahn,
Doch zu den höchsten Aemtern er steige hinan."

Wenn des Wortes Erfüllung die Zukunft schafft,
Wenn wirklich ein jeder nach Wissen und Kraft
Auf seinen richtigen Platz wird gestellt,
Dann schreitet vorwärts und aufwärts die Welt.

Als tröstliche Botschaft erklinget das Wort
Zu manchem Vergrämten, Verbitterten fort
In der Armut Hütten, wo mancher zagt,
Der gern hätt' den Flug zur Höhe gewagt.

Sie durchglüht den Bedrückten mit freudigem Drang,
Den die Not zur Entzägung des Ziels zwang.
Löset ein drum das Wort, geht frei die Bahn!
Zum Heile des Volkes ist es getan:

Die Besten des Volkes verschlingen der Krieg,
Wie kann sie ersezten der herrlichste Sieg.
Drum lehret die Zeit uns als heilig Gebot:
Macht frei den Tücht'gen von des Altages Not.

Helft auf jedem Stande, die Schulen gebt frei,
Doch die Zukunft des Volkes gesichert sei!

Leist die Aemter nicht aus nach Stand, Geld und Gunst!
Macht die Bahn wahrhaft frei für Wissen und Kunst!

In des Volkes Tiefen das Kanzlerwort bringt,
Doch Gelung erlangt es wohl einst sehr bedingt.

Ich glaube, es bleibt doch nur leerer Bahn

Das Wort, daß dem Tücht'gen frei sei die Bahn.

Paul Nau, Rabenstein.

2 Herren oder Mädchen können
Rost und Logis erhalten
Siegmar, Hofer Str. 49, pt. L

Frauenverein II, Siegmar.

Dienstag, den 11. Dezember, abends
8 Uhr Versammlung im Gasthof.
Um zahlreichen Besuch bittet
die Vorsteherin.

Königl. Sächs.

Militärverein Siegmar.

Sonntag, den 9. Dezember, nachmittag
3 Uhr Generalversammlung im Schweizerhaus.
Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben.

Aller Erscheinen dringend erwünscht.
Der stellv. Vorstand.
Leichsenring.

Gesellschaft Erholung Siegmar.

Morgen Sonntag nachm. 3 Uhr
Generalversammlung
im Gasthof. Nach Schluss Anszahlung
der Spargelder. Die Mitglieds-Sparbücher sind von 1/2 Uhr ab im Vereinszimmer abzurechnen abzugeben.

Der Vorstand.

Königl. Sächs.

Militärverein Reichenbrand.

Sonntag, den 9. d. M., abends 8 Uhr
findet im Gasthof unsere diesjährige
Hauptversammlung statt, wozu die geehrten Kameraden er-
geben eingeladen und gebeten werden,
recht zahlreich zu erscheinen.

Tagesordnung: 1. Steuereinnahme,
2. Vereinsangelegenheiten, 3. Neuwahlen,
4. Geschäftes.

Mit Kameradschaftl. Gruss

Der Vorstand.

Männergesangverein u. Kirchenchor Rabenstein.

Da der Unterzeichnete Sonnabend
dringend abgehalten ist, so werden die
Herren Sänger gebeten, sich Sonntag
vorm. 11 Uhr recht pünktlich und zahl-
reich in der Altschule zu einer Übung
einzufinden.

Sopran und Alt: Montag abend 7 Uhr
Übung in der Altschule.

Oberl. Kant. A. Schönheit.

F. F. II. Comp. Rabenstein.

Den Mitgliedern zur Kenntnis, daß
Montag den 10. Dezember, abends 8 Uhr
in der Schloßbrauerei Monatsversamm-
lung stattfindet. Eine rege Beteiligung
wird gewünscht.

Das Kommando. I. St.

Turnverein Rabenstein.

(3. V.)
Heute Sonnabend, den 8. Dezember,
von nachmittag 5 Uhr an gelangen die
Spargelder beim Käffeleier Richard
Weiland, Reichenbrand'sche Straße, zur
Anszählung. Die Beträge müssen un-
bedingt deutlich abgehoben werden.

Herzlichen Gruß! Der Vor.

Pfeifenklub Rabenstein.

Morgen Sonntag, den 9. Dezember,
Versammlung im Vereinslokal. Anfang
6 Uhr. Um zahlreichen Besuch bittet
der Vorstand.

Nachruf.

Unserm lieben Mitglied, Herrn

Hermann Meißner

rufen wir ein "Ruhe sanft" in seine stille Gruft nach. Wir
werden ihm jederzeit ein dankbares Andenken bewahren.

hausbesitzerverein Siegmar.

Dank.

Für die herzliche Teilnahme beim Begräbnis unseres Sohnes, des
Landsturmmanns Kanonier

Albert Bruno Günther

jogen wir unsern herzlichsten Dank.

Familie Günther.

Alle getrockneten Zelle

von Wild, Ziegen und Rindfleisch, welche der Beschlagnahme unterliegen,
kaufen zum geistlichen Höchtpreis die

Nahrungsmittel-Handlung

Richard Hänel,

Telephon 252.

Siegmar, Kronprinzenstraße 15.
Dasselbe wird auch Auskunft über sach-
gemäße Behandlung der Zelle ertheilt.

Stube und Küche

für ruhige Leute 1. Jan. mietfrei. Näheres
Reichenbrand, Weitstraße 10, 1 r.

Große Stube

mit Klavier und Zubehör, elektr. Licht
und Gas, ab 1. Januar zu vermieten
Siegmar, Hofer Straße 43, I.

3-Zimmer-Wohnung

per 1. 1. 18. oder später in Siegmar zu
vermieten gesucht. Angebote mit Preis
unter D. 8 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Größere Beamten-Wohnung

oder Einfamilienhaus in Rabenstein
bald zu vermieten gesucht. Angebote u.
Z. 125 an die Geschäftsstelle d. Bl.

3-Zimmer-Wohnung

per 1. Januar zu vermieten
Reichenbrand, Hofer Straße 46.

Wohnung

an kleinen Haushalt sofort zu vermieten
Rabenstein, Gartenstraße 18.

Schöne sonnige Halb-Etage

für 350 Mk. sofort oder später zu vermieten.

Willy Gröder,

Rabenstein, Adolfsstraße 21.

Halb-Etage

sofort zu vermieten. Preis 210 Mk.

Reichenbrand, Hofer Straße 51.

Hinterhaus-Wohnung

zu vermieten. Zu erfahren
Siegmar, Limbacher Straße 20, pt.

3-4-Zimmer-Wohnung

per 1. 1. 18. oder später in Siegmar zu
vermieten gesucht. Angebote mit Preis
unter D. 8 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Größere Beamten-Wohnung

oder Einfamilienhaus in Rabenstein
bald zu vermieten gesucht. Angebote u.
Z. 125 an die Geschäftsstelle d. Bl.

eine Pferdedecke verloren

gegangen. Der erkannte Finder wird
dringend gebeten, dieselbe gegen Belohnung
abzugeben.

Rottluff, Nr. 46.

Herzlicher Dank.

Für die wohltuenden Beweise der Liebe, die uns beim Heimgang
unseres teuren, unvergesslichen Entschlafenen.

herrn Georg Clemens Birke

Lehrer i. R.

von allen Seiten durch Blumenschmuck und Beileidsbezeugungen, sowie
Begleitung zur letzten Ruhestätte entgegengebracht worden sind, sagen
wir Allen — nur hierdurch — herzlichsten Dank.

Besonderen Dank Herrn Pfarrer Rein für seine trostlichen Worte
am Grabe, Herrn Kanonikus Krautz für den erhebenden Gesang, Herrn
Direktor Siegel und Herrn Lehrer Köder für die liebenswollen Abschiedsworte.
Dank auch dem verehrten Lehrerkollegium, dem Bezirksschulverein,
der Schulgemeinde, dem Kirchenvorstand, dem Militärverein und
den lieben Schülern.

Die aber, lieber Freudsener, rufen wir ein "Habe Dank" und
"Ruhe sanft" in Deine kühle Gruft nach.

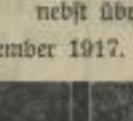
Kein Arzt, kein Heiler war für Dich.

Bis Jesus sprach: "Ich heile Dich."

Die trauernde Gattin Helene verw. Birke
Georg Birke, z. J. im Heide, und Frau
Walter Birke, z. J. im Heide, und Braut
Ruth Birke

Gerrit Birke
und Enkel Johannes.

Reichenbrand, den 4. Dezember 1917.



Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim Heim-
gang meines lieben Gatten, unseres guten Vaters, Soldat

Otto Scheibner

sei hierdurch allen herzlichst gedankt.

Martha verw. Scheibner nebst Kindern.

Rabenstein, den 8. Dezember 1917.

Goldner Löwe, Rabenstein.

große Zaubervorstellung

Sonntag, den 9. Dezember, abends 8 Uhr
Kassenöffnung 7 Uhr. Eintritt 50 Pf., reservierter Platz 60 Pf.
Alles Nähere durch Programm.

Hochachtungsvoll
Die Direktion.

Stopps Kino-Theater

Im Lichtspielhaus Reichenbrand-Siegmar
Sonnabend, den 8. Dezember, von abends 19.30 Uhr an.
Sonntag, den 9. Dezember, nachmittags 3-5 Uhr
große Kinder-Vorstellung,
von 5-11 Uhr nur für Erwachsene,
in Köhlers Restaurant in Rabenstein

Sonntag, den 9. Dezember, von nachmittags 4 Uhr ab
das liefergretende packende Drama in 4 Akten

Der Ruf der Liebe

In der Hauptrolle die reizend schöne Künstlerin
Henny Porten. Henny Porten.
Außerdem ein schönes Nebenprogramm.

Mittwoch, den 12. Dezember,
gelangen zur Vorführung zwei gewaltige Hauptschlager:

Das Lichtsignal.

4 Akte. Detektiv. 4 Akte.
Stuart Webbs. Stuart Webbs.

Spannende Handlung, verblüffende Tricks.

Als 2. Schlager das große Aussehen erregende Schauspiel in 3 Akten

Wahn und Wahnsinn.

In den Hauptrollen nur erstklassige Künstler.
Außerdem Mittwoch v. 5-7 Uhr grosse Extra-Kinder-Vorstellung.
Geschwister Heil.

Neneses verbessertes

Lichttheil-Institut und Dampf-Badeanstalt Schönau, Nordstraße 11.

Empfiehlt mein in seiner Vollkommenheit unübertreffliches Lichtbad, irisch-römische, Dampf-, Wannen-, Fichtennadel-, Moor-, sowie billige Volksbrausewäder. Vibrations- sowie Handmassage. Zentralheizung sämtlicher Räumlichkeiten. Geöffnet Wochentage von 8 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends. Sonntags bis 1 Uhr Mittags. Ingelassen zu sämtlichen Krankenkassen Chemnitz und Umgegend.

Vormittags Besuch auch unter den Kindern.

Besitzer Otto Krüger,
Naturheilkundiger.

In allen Winkeln Eurer Wohnung liegt Geld. Nur suchen!

Gänstliche Haus- und Industrie-Artikel kauft für die Kriegsverwertungsgesellschaft auf und bezahlt dafür die höchsten Preise das

Rohproduktengeschäft

Richard Hähnel,

Telephon 252. Siegmar, Kronprinzenstraße 15.

Unsortierte Lumpen pro Kilo 20 Pf.

Weizer Wintersederhut

für junges Mädchen, 1 neue Infanterie-Mütze 55,5, 1 eisernes Spülrad, 1 fast neue Soffe, 1 Puppenwagen, 1 Puppenstube billig zu verkaufen bei

A. Loos,

Rabenstein, Reichenbrandstr. 5.

Eine guterhalt. Konzertzither mit Kasten und Zubehör und ein kleiner Paradies-Garten zu verkaufen. Zu erfahren in der Geschäftsstelle dieses Blattes.

Eine schöne Pyramide, Wanduhr, Soffa, Tisch, Glasschrank, Küchenbrand, Bettstellen und Matratzen, Kinderbillard u. versch. zu verkaufen.

Siegmar, Hofer Straße 28, II.

Kaufmännische Bibliothek, herl. Weihnachtsgeschenk für angehenden Kaufmann, billig zu verkaufen.

Siegmar, Amalienstraße 13, pt. 1.

Eine Wäscheschlender

zu verkaufen Rabenstein, Adolfstr. 16 I rechts.

Erzgebirg. Spielwaren,

Festungen, Forts, Kaufmannsläden,

Puppenstubenmöbel, 1 Kinderstuhl

zu verkaufen Neustadt, 28, II. L.

Kücheneinrichtung,

Sofa und einzelne Möbelstücke, ge-

braucht, zu verkaufen

Reichenbrand, Hofer Straße 7, pt.

Gebrauchte Waschmaschine

zu verkaufen

Rabenstein, Chemnitzer Str. 7, pt.

Guterhaltene

große Puppenstube

und ein Unter-Steindankasten werden

zu kaufen gesucht.

Bahnhofs-Restaurant Rabenstein.

Unterricht
im Tuchschuhnähen
ohne Leisten wird erteilt
Rabenstein, Garteustraße 8.

Christbäume

verkauft ab Freitag, den 14. Dezember

Maurer Schubert,

Reichenbrand, Um Berg 4.

Dasselbe ist auch Deutstetig zu haben.

Christbäume

stehen von nächster Woche ab zum Ver-

kauf bei

Isolin Lohs,

Siegmar.

Spielwaren

in großer Auswahl
empfiehlt

J. Lohwasser

Rabenstein.

Neue und gebrauchte
Familien-Röhrenmaschinen,
eine 3-Zentner-Wage verkauft
Otto Vogel,
Reichenbrand, Hofer Straße 4.
Eigene Reparaturwerkstatt.

Passendes Weihnachtsgeschenk!

Kochkisten!

Große Ersparnis an Gas
und Kohlen!

Zu haben bei

Franz Fritsch,

Klempnermeister,

Siegmar, Wiesenstr. 2.

Vertiko,

nussbaum furniert, modern, für Brau-
leute passend, 3 Rohrstühle, echt, 1 Puppe
(Röckäppchen), Lederhals, für 9 Mark
zu verkaufen. Reichenbrand, Hofer
Straße 50, vorstere.

Prima

Leder- und Wagenbett

hat noch abzugeben

Hugo Uhlmann,

Reichenbrand, Strelzendorfer Str. 5.

Ein noch neues Plättbrett
mit Gestell zu verkaufen

Siegmar, Luisenstraße 4, 2 Tr. r.

Ein Puppenwagen

zu kaufen gesucht

Rabenstein, Talstraße 31.

Teppich

und Leuchter für elektrisch Licht in
guterhaltene gebrauchten Zustand zu

kaufen gesucht. Angebote mit Preis

u. Beschreibung an die Geschäftsst. d. Bl.

Ein Pöfelsaß,

neu oder gebraucht, aber guterhalten, zu

kaufen gesucht. Werte Angebote unter

T. W. 80 an die Geschäftsst. d. Bl. er-

beiten.

Ein kleines Sofa

oder Divan, guterhalten, zu kaufen ge-

sucht. **J. Lohwasser**, Rabenstein.

Eine gebrauchte, aber noch guterhaltene

Kücheneinrichtung

wird zu kaufen gesucht. Werte Angeb.

unter T. T. 218 an die Gesch. d. Bl. er-

beiten.

Alle beschlagnahmten

Fässer

in der Umtshaupmannschaft Chemnitz

sind gegen festgesetzten Höchstpreis an

Richard Hähnel,

Siegmar, Telephon 252.

abzuliefern.

Eine noch guterhaltene Zither

zu kaufen gesucht. Zu erfahren in der

Geschäftsst. d. Bl.

Puppenhimmelbett, noch gut erhalten,

zu verkaufen

Reichenbrand, Hofer Str. 70, pt. r.

Bekanntmachung.

Ausschüttzung

der
Allgemeinen Ortstrankenkasse zu Rottluff

Mittwoch, den 12. Dezember d. J. abends 1/2 Uhr

in Schloss Restaurant zur Post in Rottluff.

Tagessordnung:

1. Mitteilungen.
2. Voranschlag auf das Jahr 1918.
3. Wahl des Rechnungsprüfers der Jahresrechnung 1917.
4. II. Nachtrag zu den Sitzungen betr.
5. Allgemeines.

Die Herren Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie die Herren Vorstandsmitglieder werden hierzu eingeladen, alle plünktlich zu erscheinen.

Rottluff, den 4. Dezember 1917. Emil Neumann, Vorsitzender.

Den Mitgliedern zur Kenntnisnahme, daß auf alle Waren Marken gegeben werden.

Die Verwaltung.

Ernst Vogel, Siegmar

Hofer Straße 44, Endstation der Straßenbahn

Kontormöbel,

Papier- und Schreibwarenhandlung

reichhaltige, große Auswahl in
Geschenkartikeln.

Puppenstuben-Möbel

von 18 Mark bis 1 Mark, Pferde und Wagen in verschiedenen Preislagen, Küchenmöbel in Kartons und einzeln, angekleidete Puppen von den größten bis zu den kleinsten, Elfenbahnen, Puppenstuben, Pferdeställe usw. empfiehlt.

Oskar Steinbach,

Reichenbrand, Hofer Straße 50.

Babys kommen nächste Woche wieder herein.

Rundstuhlarbeiter

und Arbeiterinnen gesucht.

Carl Starke,

Neustadt.

Kutschier-Pelzfragen,

wie neu, billig zu verkaufen. Nähe

in der Geschäftsst. d. Bl.

Größeres Bauerndorf mit Zubehör,

große Hasen und Dürner

zu verkaufen: Reichenbrand, Hohen-

steiner Straße 59, part.

Gleie für Ziegenbesitzer

von Rabenstein ist Montag von 10

bis 12 Uhr abzuholen. Tretschok.

Junge Hühner

sind zu verkaufen

Rabenstein, Alrichstraße 26.

Angekämmtes

Frauenhaar,

für wichtige Zwecke der Kriegsindustrie

pro kg 15 Mk., auch das kleinste Quantum

wird gekauft vom

Rohproduktengeschäft

Richard Hähnel,

Siegmar, Kronprinzenstr.